

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 83

Nr. 12

München, den 28. Mai

1948

Inhalt

	Seite		Seite
Gesetz Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11. Mai 1948	83	der Statistik vom 8. Mai 1948	85
Gesetz Nr. 125 zur Abänderung des Gesetzes Nr. 61 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung		Niederlassungsordnung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten vom 5. Mai 1948	85
		Berichtigung	86

Gesetz Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts Vom 11. Mai 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat auf Grund des Gesetzes über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht vom 27. März 1948 (GVBl. S. 50) folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit verkündet wird:

Errichtung und Besetzung des Gerichts § 1

Für den Freistaat Bayern wird ein Oberstes Landesgericht mit dem Sitz in München errichtet. Dasselbe wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

Senate

§ 2

Bei dem Obersten Landesgericht werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt das Staatsministerium der Justiz. Für die Geschäftsverteilung gilt § 12 Abs. 2 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946.

Zuständigkeiten

a) Revisionen und Beschwerden in Zivil- und Strafsachen

§ 3

Das Oberste Landesgericht ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzliche Endurteile der Landgerichte, wenn es sich um Rechtssachen handelt, für welche die Landgerichte ausschließlich zuständig sind.

§ 4

In Strafsachen ist das Oberste Landesgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte.

§ 5

Das Oberste Landesgericht entscheidet ferner über die Rechtsmittel

1. der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen sowie
2. der Beschwerde und Rechtsbeschwerde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens,

wenn das in sich zuständige Gericht (Landgericht oder Oberlandesgericht) zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung durch das Oberste Landesgericht für erforderlich erachtet oder

in einer solchen Rechtsfrage von einer nach dem 8. Mai 1945 ergangenen Entscheidung eines bayerischen Oberlandesgerichts oder des Obersten Landesgerichts abweichen will.

Das Landgericht oder Oberlandesgericht hat in diesen Fällen die Akten unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Obersten Landesgericht vorzulegen. Der hierüber ergehende Beschluß ist erst nach dem Eingang der Rechtsmittelbegründung zulässig; er kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen und ist den Beteiligten bekanntzumachen. Vorlegungsbeschlüsse des Oberlandesgerichts sind auch für das Oberste Landesgericht bindend; vom Landgericht vorgelegte Sachen kann das Oberste Landesgericht, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorlegung nicht für gegeben erachtet, an das Landgericht zurückverweisen.

b) Bestimmung des zuständigen Gerichts

§ 6

Ist nach den bestehenden Vorschriften das zuständige Gericht durch ein übergeordnetes Gericht zu bestimmen (z. B. §§ 36, 650 Abs. 3 ZPO., §§ 5, 46 FGG., §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 5 GBO), so erfolgt die Bestimmung eines zuständigen bayerischen Gerichts, wenn ein anderes übergeordnetes oder für die Bestimmung zuständiges Gericht nicht vorhanden ist, durch das Oberste Landesgericht.

In den Fällen der §§ 5 und 46 FGG. tritt es an die Stelle des Oberlandesgerichts, das die Zuständigkeit zu bestimmen oder über die Übernahme zu entscheiden hat, ohne gemeinschaftliches oberes Gericht zu sein.

c) Oberstes Fideikommißgericht

§ 7

In Fideikommißsachen entscheidet das Oberste Landesgericht in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden als Oberstes Fideikommißgericht.

d) Kompetenzkonfliktgerichtshof

§ 8

Dem Obersten Landesgericht wird für die Verhandlung und Entscheidung über die im § 17 GVG. bezeichneten Streitigkeiten der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte angegliedert.

Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts als Präsidenten, einem Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts als Stellvertreter des Präsidenten, 6 Räten des Obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts, 5 Räten des Verwaltungsgerichtshofs und 3 ständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamtes.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Kompetenzkonfliktgerichtshofgesetzes vom 16. August 1879 (GVBl. Seite 991) unberührt.

e) Dienststrafsenat

§ 9

Beim Obersten Landesgericht wird ein Dienststrafsenat gebildet; dieser entscheidet im Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden als Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges.

f) Gutachtliche Tätigkeit

§ 10

Dem Obersten Landesgericht obliegt die Erstattung von Rechtsgutachten für die Staatsregierung.

g) Weitere Zuständigkeiten auf Grund besonderer Gesetze oder Vereinbarungen mit anderen deutschen Ländern

§ 11

Das Oberste Landesgericht entscheidet ferner in den besonderen, ihm durch Gesetz oder durch Vereinbarungen mit anderen deutschen Ländern zugewiesenen Fällen.

Soweit nach § 4 des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. Seite 281) als Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs Richter der Oberlandesgerichte zu berufen sind, treten an deren Stelle Richter des Obersten Landesgerichts.

Besetzung der Senate

§ 12

Die Senate des Obersten Landesgerichts sind bei der Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision in der mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) mit 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden, im übrigen mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

Großer Senat

§ 13

Beim Obersten Landesgericht wird ein Großer Senat gebildet. Dieser besteht aus dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts und 10 Mitgliedern. Die Mitglieder sowie ihre Vertreter werden durch die Oberste Justizverwaltung aus der Reihe der Senatspräsidenten und Räte jeweils für die Dauer von 2 Geschäftsjahren bestellt.

Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident des Obersten Landesgerichts und im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste Senatspräsident.

§ 14

Will in einer Rechtsfrage der erkennende Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder zum Zwecke der Fortbildung des Rechtes die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, so hat er die Akten dem Großen Senat zur Entscheidung vorzulegen.

Das gleiche gilt für Strafsachen, wenn der Generalstaatsanwalt aus diesen Gründen die Entscheidung durch den Großen Senat beantragt.

Vor der Entscheidung des Großen Senats in Strafsachen, Ehe- und Entmündigungssachen sowie in Rechtsangelegenheiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit zum Gegenstand haben, ist der Generalstaatsanwalt zu hören.

Die Entscheidung des Großen Senats ergeht ohne vorgängige mündliche Verhandlung und ist für den erkennenden Senat bindend.

Erfordert die Entscheidung der Sache eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so sind die Beteiligten unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu der Verhandlung zu laden.

Staatsanwaltschaft

§ 15

Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird bei dem Obersten Landesgericht ein Generalstaatsanwalt mit der erforderlichen Anzahl von Nebenbeamten aufgestellt.

Geschäftsstelle

§ 16

Bei dem Obersten Landesgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Geschäftseinrichtung wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Geschäftsordnung

§ 17

Der Geschäftsgang beim Obersten Landesgericht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung vorzulegen hat.

Rechtsanwaltschaft

§ 18

Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Obersten Landesgericht entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung 1946 finden Anwendung, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Gesetz Abweichendes ergibt.

Der Antrag auf Zulassung ist beim Präsidenten des Obersten Landesgerichts einzureichen. Er kann nur von Rechtsanwälten gestellt werden, die mindestens 40 Jahre alt und mindestens 10 Jahre bei einem Kollegialgericht zugelassen sind.

Der Präsident erholt die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern für die Bezirke des Oberlandesgerichts München und des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt bisher zugelassen war; er führt einen Beschluß des Obersten Landesgerichts darüber herbei, ob die Zulassung zur ordnungsgemäßen Erledigung der Anwaltsprozesse für erforderlich erachtet wird.

Die beim Obersten Landesgericht zugelassenen Rechtsanwälte werden Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 19

Das Staatsministerium der Justiz erläßt die zur Ausführung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Artikel I und II der Verordnung über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern vom 19. März 1935 (RGBl. I Seite 383) außer Kraft.

Die Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes vom 10. April 1946 (GVBl. Seite 300) bleiben, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, durch dieses Gesetz unberührt.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen Rechtssachen werden von den bisher

mit der Sache befaßten Gerichten zu Ende geführt. Die beim Obersten Fideikommißgericht in Berlin anhängigen Sachen, in denen als 1. Instanz ein bayerisches Fideikommißgericht entschieden hat, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberste Landesgericht über.

München, den 11. Mai 1948.

Dr. Hans Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Gesetz Nr. 125

zur Abänderung des Gesetzes Nr. 61 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik

Vom 8. Mai 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz Nr. 61 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik vom 28. Februar 1947 (GVBl. S. 91) wird geändert wie folgt:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

Das Bayerische Statistische Landesamt ist das Zentralamt für die gesamte amtliche Statistik in Bayern.

2. Art. 7 lautet wie folgt:

(1) Staatliche Stellen, die eine statistische Erhebung veranstalten wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Ist eine Erhebung gesetzlich vorgeschrieben, so unterliegt die Gestaltung der Erhebungspapiere, soweit nicht auch diese durch das Gesetz festgelegt ist, der Genehmigung durch den Ausschuss. Genehmigungspflichtige Erhebungen, die bereits eingeleitet sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung kann allgemein für bestimmte Arten von Erhebungen erteilt werden. Sie kann versagt oder an Auflagen geknüpft werden.

(3) Die Entscheidung über geplante Erhebungen, soweit sie genehmigungspflichtig sind, trifft, unbeschadet der Rechte des Ministerrates, ein besonderer Genehmigungsausschuss. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Statistischen Landesausschusses, einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums, ferner von Fall zu Fall aus je einem Vertreter der außerdem zuständigen Fachministerien.

3. Art. 8 hat wie folgt zu lauten:

(1) Nichtstaatliche Stellen (private Vereinigungen und Einzelpersonen) und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Dienststellen der örtlichen Selbstverwaltung (Gemeinden, Landkreise und Bezirksverbände) bedürfen zur Durchführung einer statistischen Erhebung keiner Genehmigung. Sie haben vor Beginn der Erhebung diese dem Statistischen Landesamt unter Vorlage der Erhebungspapiere und des Aufbereitungsplanes (Muster der Tabellenköpfe) lediglich anzuzeigen.

(2) Statistische Auswertungen vorhandener und im Dienstbetrieb anfallender Aufzeichnungen, die eine Behörde bei ihr unterstellten Behörden, Dienststellen und Beamten im dienstlichen Interesse durchführt, bedürfen keiner Genehmigung.

4. Art. 9 erhält folgende Fassung:

(1) Vor Einleitung einer statistischen Erhebung, die genehmigungspflichtig ist, hat die diese Erhebung planende Stelle einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung beim Statistischen Landesausschuss einzureichen. Der Erhebungs- und Aufbereitungsplan und die Entwürfe der bei der Erhebung zu benutzenden Formblätter sind in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

(2) In besonders dringenden Fällen, die eine Bearbeitung durch den Genehmigungsausschuss nicht mehr zulassen, kann der Vorsitzende des Statistischen Landesausschusses die beantragte Erhebung genehmigen:

5. Art. 10 lautet wie folgt:

Die Formblätter der genehmigungspflichtigen Erhebungen müssen auf der ersten Seite folgenden Genehmigungsvermerk tragen:

Genehmigt vom Statistischen Landesausschuss
am

Nr.

Formblätter, die diesen Genehmigungsvermerk nicht tragen, sind von Behörden, Betrieben, Wirtschaftsorganisationen und sonstigen Befragten zurückzuweisen.

6. Art. 11 hat wie folgt zu lauten:

Vorsätzliche Unterlassung der Anzeige von statistischen Erhebungen nach Art. 8 des Gesetzes wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 RM. bestraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1948 in Kraft.

München, den 8. Mai 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Niederlassungsordnung für Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten

Vom 5. Mai 1948

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des § 2 Abs. 2 des vorläufigen Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 3. Juli 1947 (GVBl. S. 147) mit Zustimmung des Landtags die nachfolgende Niederlassungsordnung:

§ 1 Niederlassungsgenehmigung

(1) Zur Ausübung der berufsmäßigen, ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und dentistischen Tätigkeit in selbständiger Praxis ist neben der Approbation oder der staatlichen Anerkennung und den übrigen gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen eine besondere Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern erforderlich.

(2) Die Zulassung zur Kassenpraxis hat die erteilte Niederlassungsgenehmigung zur Voraussetzung.

§ 2 Niederlassungsort

Die Niederlassungsgenehmigung wird nur für einen bestimmten Niederlassungsort oder in Ausnahmefällen für einen begrenzten Bezirk erteilt.

§ 3 Niederlassungsvoraussetzungen

Die Niederlassungsgenehmigung darf nur erteilt werden,

I. wenn der Bewerber

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt ist;
- eine deutsche oder ihr gleichgestellte Approbation beziehungsweise staatliche Anerkennung besitzt;

II. solange dem Bewerber nicht die Berufsausübung

- a) durch Anordnung der Militärregierung,
- b) auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus untersagt ist;

III. nachdem der Bewerber nach erteilter Approbation bzw. staatlicher Anerkennung eine vorgeschriebene berufliche Tätigkeit nachgewiesen hat.

Diese beträgt bei:

1. Ärzten	24 Monate
2. Tierärzten	3 "
3. Zahnärzten	24 "
4. Dentisten	12 "

§ 4 Fachärzte

Die Niederlassungsgenehmigung als Facharzt ist außerdem an die Vorlage einer ordnungsgemäßen Facharztanerkennung gebunden.

§ 5 Amtsärzte

Amtsärzte und Amtstierärzte können für die Dauer ihrer Amtstätigkeit mit widerruflicher Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde Privatpraxis ausüben.

§ 6 Mehrere Bewerber

(1) Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern sind alle für die Niederlassung in Frage kommenden Umstände gegeneinander abzuwägen. Insbesondere sind zu berücksichtigen der Grad der allgemeinen und besonderen Ausbildung.

(2) Bei gleicher fachlicher Eignung haben diejenigen Bewerber den Vorrang, die in Bayern geboren sind bzw. sich mindestens zehn Jahre ununterbrochen in Bayern aufgehalten haben oder die unter das bayerische Flüchtlingsgesetz Nr. 59 fallen und ihre Praxis durch Ausweisung oder Flucht verloren haben.

Zu bevorzugen sind in nachfolgender Reihenfolge: Diejenigen, die

1. durch das Naziregime nachweisbar verfolgt waren oder, ohne unter die Bestimmungen des Befreiungsgesetzes zu fallen, dem Nationalsozialismus aktiven Widerstand geleistet haben;
2. der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen zu keinem Zeitpunkt angehört haben. Diese Bevorzugung gilt nicht für aktives Heilpersonal und aktive Offiziere der ehemaligen Wehrmacht.

§ 7 Widerruf der Niederlassung

(1) Die Niederlassungsgenehmigung ist zu widerrufen, wenn

1. die Approbation oder staatliche Anerkennung vorübergehend oder dauernd entzogen wird,
2. die Voraussetzungen für ihre Erteilung wegfallen.

(2) Die Niederlassungsgenehmigung verfällt, wenn die Aufnahme der Praxis nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgt, die beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf Antrag um weitere drei Monate verlängert werden kann.

§ 8 Stellenplan

(1) Die Berufsvertretungen sind gehalten, für jeden Regierungsbezirk einen Niederlassungsausschuß zu bestellen, dem je ein Vertreter der Flüchtlinge und der Jungärzte bzw. Jungdentisten angehören müssen. Dieser Ausschuß hat einen Plan aufzustellen, der eine für die Versorgung der Bevölkerung genügende Anzahl von Niederlassungsstellen vorsieht. Der Plan bedarf der Zustimmung des

Staatsministeriums des Innern. Es kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheit davon abweichen.

(2) Freie und freiwerdende Stellen innerhalb dieses Planes sind in den Amtsblättern und den Nachrichtenblättern der zuständigen Berufsvertretung zu veröffentlichen.

§ 9 Gemeinschaftspraxis

(1) In besonders begründeten Fällen kann nächsten Angehörigen die Niederlassungsgenehmigung für die gleiche Praxis erteilt werden. Ebenso kann Bewerbern aus gesundheitlichen Gründen eine gemeinschaftliche Praxis gestattet werden. Eine Gemeinschaftspraxis ist nur für Bewerber der allgemeinen Praxis oder für Bewerber desselben Sonderfaches zulässig. Die gemeinsame Praxisausübung muß in den gleichen Räumen erfolgen. Jede Gemeinschaftspraxis gilt nur als eine Niederlassungsstelle.

(2) Beide Bewerber müssen die Voraussetzungen der Niederlassungsordnung erfüllen.

§ 10 Antragstellung

(1) Der Bewerber hat die Niederlassung bei dem Staatlichen Gesundheitsamt zu beantragen, in dessen Bereich er sich niederzulassen beabsichtigt. Bei Tierärzten tritt an Stelle des Gesundheitsamtes der Bezirkstierarzt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen: Beglaubigte Abschriften der Approbationsurkunde oder der staatlichen Anerkennung und sonstige Diplome,

Beweismittel gemäß § 6, Staatsangehörigkeitsausweis oder Flüchtlingspaß, Politischer Fragebogen oder rechtskräftiger Spruchkammerentscheid, Behördliches Leumundzeugnis, Nachweis über berufliche Tätigkeit, Lebenslauf.

§ 11 Sachbehandlung

Das Staatliche Gesundheitsamt hört zu den Bewerbungen die zuständige örtliche Berufsvertretung und legt sie mit seiner Stellungnahme über die Kreisregierung dem Staatsministerium des Innern vor. Dieses entscheidet nach erfolgter gutachtlicher Äußerung der zuständigen Landesberufsvertretung über den Antrag endgültig.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Staatsministeriums des Innern ist die Anfechtungsklage zum Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 13 Schlußbestimmung

(1) Wer vor dem 1. Juli 1947 sich in Bayern niedergelassen hat, bedarf zur Fortführung seiner bisherigen Praxis keiner weiteren Genehmigung.

(2) Diese Niederlassungsordnung tritt am 10. März 1948 in Kraft.

(3) Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

München, den 5. Mai 1948.

Der Bayerische Staatsminister des Innern
I. V.: Dr. Schwalber, Staatssekretär.

Berichtigung

Das Gesetz Nr. 107 zur Wiederherstellung der Kreise Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken vom 20. April 1948 in Nr. 11, S. 79, muß richtig die Nr. 123 tragen. Die Redaktion